Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Dr. h. c. Björn Thümler, Christian Calderone, Jens Nacke, Saskia Buschmann und Christoph Eilers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Arbeitskämpfe an kritischen Verkehrsinfrastrukturen - wie gewährleistet die Landesregierung Sicherheit und Versorgung?

Anfrage der Abgeordneten Dr. h. c. Björn Thümler, Christian Calderone, Jens Nacke, Saskia Buschmann und Christoph Eilers (CDU), eingegangen am 17.09.2026 - Drs. 19/11630,
an die Staatskanzlei übersandt am 21.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 21.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Grundrecht aus Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes schützt das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zur Wahrung und Förderung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Arbeitskampfmaßnahmen durchzuführen.[1] Zugleich kommt dem Staat die Aufgabe zu, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Sowohl im vergangenen Jahr als auch im laufenden Jahr kam es im Zusammenhang mit Tarifauseinandersetzungen im öffentlichen Dienst u. a. zu Arbeitskampfmaßnahmen an Einrichtungen des Landes Niedersachsen. Medien berichteten dabei auch über Auswirkungen auf den Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen, darunter zeitweise Einschränkungen beim Betrieb des Emstunnels und des Wesertunnels sowie hierdurch verursachte Verkehrsbehinderungen und Umleitungen.[2]

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Anfrage betrifft das Spannungsverhältnis zwischen dem durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich geschützten Arbeitskampfrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie dem Interesse der Allgemeinheit an einer größtmöglichem Funktionalität notwendig erachteter sogenannter kritischer Dienstleistungen. Die Verfassung gewährleistet einen umfassenden Schutz des Arbeitskampfrechts als wesentliches Gut der sozialen Marktwirtschaft, welches nur durch Grundrechte Dritter oder andere verfassungsmäßig geschützte Rechte und Rechtsgüter eingeschränkt werden kann. Der Begriff der „kritischen Infrastruktur“ ist in Zusammenhang mit dem Arbeitskampfrecht nicht abschließend gesetzlich definiert. Die vorhandenen Begriffsbestimmungen des § 2 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 5 des Dachgesetzes zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen (KRITISDachG) können insoweit lediglich der allgemeinen Einordnung dienen. Sie bestimmen jedoch nicht unmittelbar die arbeitskampfrechtliche Zulässigkeit einer Maßnahme.

Das durch Artikel 9 Abs. 3 GG geschützte Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Arbeitskampfmaßnahmen durchzuführen, unterliegt insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine konkrete Arbeitskampfmaßnahme rechtlichen Beschränkungen unterliegt, ist unter Berücksichtigung der Umstände

[1] https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html

[2] Warnstreik trifft Verkehr: Brücken und Tunnel im Norden gesperrt | ndr.de, B 437: Teilsperrung des Wesertunnels aufgrund des Streikaufrufs der Gewerkschaften am 4. und 5. Februar | Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Warnstreiks an Brücken und Wesertunnel - Vollsperrungen - WELT

des jeweiligen Einzelfalls sowie der betroffenen grundrechtlich und sonst rechtlich betroffenen Belange zu beurteilen. Dies gilt auch, wenn Einrichtungen oder Leistungen betroffen sind, die der kritischen Infrastruktur oder der öffentlichen Daseinsvorsorge zuzurechnen sind.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Beamtinnen und Beamte aufgrund der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Abs. 5 GG einem Streikverbot unterliegen. Das durch Artikel 9 Abs. 3 GG geschützte Arbeitskampfrecht steht grundsätzlich den Tarifbeschäftigten zu. Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte bleibt somit von Arbeitskampfmaßnahmen grundsätzlich unberührt.

Die Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen hat für die Landesregierung eine hohe Priorität. Sie treibt dieses Vorhaben in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und Betreibern Kritischer Infrastrukturen aktiv voran. Das KRITIS-Dachgesetz sieht sektorübergreifende Mindestanforderungen für den physischen Schutz, die Ausfallsicherheit und die organisatorische Notfallvorsorge vor. Diese beinhalten u. a. Notfallteams, stärkeren Objektschutz, technische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und Risikoanalysen. Die Umsetzung dieser Mindestanforderungen obliegt den jeweiligen Betreibern. Eine Grundlage hierfür sind Risikoanalysen und Risikobewertungen, die von den zuständigen staatlichen Stellen erarbeitet und den Betreibern zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten hat. Die Landesregierung braucht dem Verlangen jedoch dann nicht zu entsprechen, soweit dadurch zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV). Detaillierte Ausführungen zu Notfallkonzepten im Zusammenhang mit Personalausfällen - unabhängig von möglichen Arbeitskämpfen - könnten Rückschlüsse auf die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit des Landes, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung elementarer Staatsfunktionen, sowie gegebenenfalls auf mögliche Angriffsziele zulassen. Eine Veröffentlichung entsprechender Informationen könnte daher die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Notfallmechanismen gefährden und dem Wohl des Landes Niedersachsen Nachteile zufügen. Die Landesregierung kann hierzu daher im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehen Antwort auf eine Kleine Anfrage keine detaillierten Auskünfte erteilen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen von Arbeitskampfmaßnahmen im öffentlichen Dienst auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Funktionsfähigkeit kritischer Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen?

Arbeitskampfmaßnahmen im Straßenbetriebsdienst können sich erheblich auswirken, wenn Bauwerke betroffen sind, deren sicherer Betrieb eine kontinuierliche Überwachung oder die Verfügbarkeit qualifizierten Personals voraussetzt. Die für Arbeitskampfmaßnahmen abgeschlossenen Notdienstvereinbarungen sehen daher insbesondere Unfall- und Notfalldienste, Maßnahmen zur Brücken- und Tunnelüberwachung, den Winterdienst sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit von Bauwerken vor. Ziel ist es, Gefahren für Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmenden abzuwehren und Schäden an Straßen sowie deren Betriebseinrichtungen zu verhindern oder zu beseitigen. Einschränkungen des regulären Verkehrs können gleichwohl nicht in jedem Fall vermieden werden.

Die Schieneninfrastruktur sowie die Bundeswasserstraßen und Flughäfen liegen überwiegend in der Zuständigkeit des Bundes. Den für den Betrieb zuständigen Unternehmen und Behörden obliegt grundsätzlich die Sicherstellung von Betrieb, Sicherheit und Versorgung im Falle von Arbeitskampfmaßnahmen.

Für den Flughafen Hannover-Langenhagen sind die Flugsicherheit sowie die Durchführung von Rettungs- und medizinischen Flügen auch während Arbeitskampfmaßnahmen sichergestellt.

Bei Arbeitskampfmaßnahmen in der Infrastrukturgesellschaft der landeseigenen niedersächsischen Seehäfen, der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, werden, soweit erforderlich, regelmäßig Notdienstvereinbarungen geschlossen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die sicherheitsrelevanten Funktionen in den landeseigenen Seehäfen aufrechterhalten werden.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen, wenn diese Einrichtungen der kritischen Infrastruktur oder sicherheitsrelevante Verkehrswege betreffen?

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Welche Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen in Niedersachsen werden nach Auffassung der Landesregierung als kritische Infrastruktur oder als besonders sicherheitsrelevante Einrichtungen eingestuft, und gehören hierzu gegebenenfalls der Wesertunnel, der Emstunnel sowie die Klappbrücke über die Hunte im Verlauf der B212?

Gemäß § 2 Nr. 3 KRITISDachG ist eine „kritische Anlage“ eine Anlage, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich ist. Gemäß § 2 Nr. 4 KRITISDachG ist eine „kritische Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die zur Versorgung der Allgemeinheit in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanzwesen, Leistungen der Sozialversicherung sowie Grundsicherung für Arbeitssuchende, Gesundheitswesen, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Weltraum oder Siedlungsabfallentsorgung erforderlich ist und deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde. Das KRITISDachG belässt es allerdings nicht bei dieser abstrakten Definition. Seine Systematik sieht in § 5 eine Konkretisierung der Erheblichkeit einer Anlage und entsprechende Verordnungsermächtigungen vor.

Im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr befindet sich derzeit keine Anlage, die auf Grundlage des gegenwärtigen Regelungsstandes des KRITISDachG als kritische Anlage einzustufen ist. Die hierfür maßgeblichen Konkretisierungen, insbesondere zu Anlagenkategorien und Schwellenwerten, sind noch durch Rechtsverordnung des Bundes nach § 5 Abs. 1 KRITISDachG festzulegen. Die Landesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass der Bund die konkretisierenden Verordnungen zum KRITISDachG zeitnah erlässt. Erst nach deren Inkrafttreten können weitere landesrechtliche Bestimmungen geprüft und daran anknüpfend umgesetzt werden.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass Angaben zu konkreten kritischen Anlagen aufgrund ihrer Sicherheitsrelevanz geheimschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegen und als Verschlusssache eingestuft sein können.

Der Emstunnel im Zuge der Bundesautobahn A 31 fällt nicht in die Zuständigkeit des Landes, diese liegt bei der Autobahn GmbH des Bundes. Unabhängig von einer formalen Einstufung als kritische Anlage bedürfen verschiedene Tunnel- und Brückenbauwerke, darunter der Wesertunnel im Zuge der Bundesstraße B 437 und die Klappbrücke über die Hunte im Verlauf der B 212, aus betrieblicher und sicherheitstechnischer Sicht einer besonderen Vorsorge.

Zur Schieneninfrastruktur, den landeseigenen niedersächsischen Seehäfen, der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG sowie den Bundeswasserstraßen und Flughäfen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

4. Welche Notfall- und Ausfallkonzepte bestehen für den Betrieb des Wesertunnels, des Emstunnels sowie vergleichbarer Verkehrsinfrastrukturen für den Fall von Arbeitskampfmaßnahmen, und wann wurden diese zuletzt überprüft oder angepasst?

Für Arbeitskampfmaßnahmen gelten die Arbeitskampfrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 7. Februar 2006. Auf dieser Grundlage werden anlässlich der jeweiligen Tarifauseinandersetzung aktuelle Notdienstvereinbarungen abgeschlossen.

Für den Wesertunnel sah die Notdienstvereinbarung 2025/2026 eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h in beiden Fahrtrichtungen, die Einziehung eines Fahrstreifens in einer Tunnelröhre, den möglichen Einsatz einer zusätzlichen fachlich qualifizierten Person in der Notfallrufbereitschaft sowie bei nicht ausreichender Personalverfügbarkeit eine vollständige Sperrung vor. Die Überwachung des Wesertunnels sowie darüber hinaus des Tunnels Bovenden und des Butterbergtunnels erfolgt auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung durch die Tunnelleitzentrale von Straßen.NRW in Leverkusen. Bei einer Einstellung der Überwachung sind die Tunnel zu sperren. Für dringende Fahrten des Rettungswesens ist eine kurzfristige Öffnung gesperrter Tunnel vorgesehen.

Der Emstunnel fällt wie dargestellt nicht in die Zuständigkeit des Landes Niedersachsen. Der Landesregierung liegen keine Informationen zu den bestehenden Notfall- und Ausfallkonzepten vor.

5. Welche Notfallkonzepte bestehen für den Ems- und Wesertunnel, und welche Auswirkungen hätte die Nachrüstung des Wesertunnels als Autobahntunnel im Zuge des Baus der A20 auf die Einstufung des Wesertunnels als kritische Verkehrsinfrastruktur?

Hinsichtlich des Notfallkonzepts für den Wesertunnel wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Eine spätere Einbindung beziehungsweise Nachrüstung des Wesertunnels im Zuge des Baus der A 20 kann dessen verkehrliche und netzstrategische Bedeutung erhöhen. Hieraus folgt jedoch nicht automatisch eine rechtliche Einstufung als kritische Anlage. Diese richtet sich nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden bundesrechtlichen Voraussetzungen (siehe Antwort zu Frage 3) und ist durch den Bund bzw. die Autobahn GmbH des Bundes zu bewerten.

Zum Emstunnel wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

6. Welche personellen, organisatorischen oder technischen Redundanzen hält das Land vor, um bei Arbeitskampfmaßnahmen die Aufrechterhaltung wesentlicher Verkehrs- und Sicherheitsfunktionen sicherzustellen?

Die Notdienstvereinbarungen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen sehen insbesondere Mindestbesetzungen für Straßenmeistereien, Unfall- und Notfalldienste, Rufbereitschaften, die Brücken- und Tunnelüberwachung, Vertretungsregelungen, die Unterstützung durch Dritte, die Einbindung externer Winterdienstfahrzeuge sowie besondere Regelungen für technische Störungen und plötzlich auftretende Schäden an Bauwerken vor. Die Überwachung des Wesertunnels, des Tunnels Bovenden und des Butterbergtunnels erfolgt durch Straßen.NRW in Leverkusen. Diese Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Funktionen, nicht jedoch der vollständigen Absicherung des regulären Betriebs.

Zur Schieneninfrastruktur, den landeseigenen niedersächsischen Seehäfen, der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG sowie den Bundeswasserstraßen und Flughäfen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Hinsichtlich der Beteiligung von Beschäftigten der Polizei des Landes Niedersachsen an Arbeitskampfmaßnahmen wird die Aufrechterhaltung der Aufgabenwahrnehmung im Bedarfsfall durch die vorhandenen personellen und organisatorischen Ressourcen sichergestellt. Hierzu erfolgen erforderlichenfalls interne Priorisierungen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der bestehenden Organisationsstrukturen.

Für die Aufrechterhaltung von Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind in erster Linie die jeweiligen Betreiber verantwortlich. Das Land hält diesbezüglich keine personellen, organisatorischen oder technischen Redundanzen vor.

Hinsichtlich der Unterstützung der Krankenhäuser werden keine gesonderten Reserven seitens des Landes vorgehalten. Der jeweilige Krankenhausträger ist für die Sicherstellung des Betriebs verantwortlich.

Im Übrigen hat die Landesregierung im Jahr 2024 die „Leitlinie zum Business Continuity Management (BCLL) in der Niedersächsischen Landesverwaltung“ (Nds. MBl. 2024 Nr. 300) beschlossen. Sie verpflichtet die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung, ein eigenes Business Continuity Management (BCM) aufzubauen, zeitkritische Geschäftsprozesse abzusichern und entsprechende Notfallkonzepte bereitzuhalten. Die im BCM betrachteten Ausfallszenarien umfassen insbesondere auch das Ressourcenszenario „Personalausfall“, unabhängig davon, ob die Ursache ein Arbeitskampf ist.

7. Sieht die Landesregierung bei Arbeitskampfmaßnahmen gegen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur Handlungsbedarf hinsichtlich der Sicherstellung einer Mindestbetriebsbereitschaft? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Die Landesregierung erachtet die Aufrechterhaltung kritischer Dienstleistungen zur Versorgung der Allgemeinheit, u. a. in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr sowie im Gesundheitswesen, auch während Arbeitskampfmaßnahmen als unabdingbar. Dabei ist zwischen einer sicherheitsbezogenen Mindestbetriebsbereitschaft und der vollständigen Aufrechterhaltung des regulären Betriebs zu unterscheiden. Ein gesetzlicher Handlungsbedarf wird derzeit jedoch nicht gesehen.

Die Sicherstellung einer erforderlichen Mindestbetriebsbereitschaft obliegt vorrangig den Arbeitskampfparteien, insbesondere im Rahmen entsprechender Notdienstvereinbarungen. Daneben bestehen bereits besondere gesetzliche Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgung und zur Stärkung der Resilienz. Hierzu zählen beispielsweise im Gesundheitsbereich die Verpflichtung zur Notfallplanung für Krankenhäuser nach § 19 Niedersächsisches Krankenhausgesetz, die Dienstbereitschaft der Apotheken nach § 23 Apothekenbetriebsordnung sowie die Verpflichtungen zur angemessenen und kontinuierlichen Bereitstellung von Arzneimitteln nach § 52b Arzneimittelgesetz. Ergänzend sieht § 13 KRITISDachG Resilienzpflichten für Betreiber kritischer Anlagen vor. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum BCM der Landesregierung verwiesen.

8. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls, Arbeitskampfmaßnahmen einzuschränken oder aufzuheben, wenn sie die Gesundheitsversorgung, die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft betreffen?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Ob und in welchen Umfang eine Arbeitskampfmaßnahme eingeschränkt oder untersagt werden kann, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls und der hierfür geltenden rechtlichen Maßstäbe zu beurteilen. Soweit Arbeitskampfmaßnahmen Unternehmen oder Einrichtungen in privater Trägerschaft betreffen, bestehen staatliche Eingriffsmöglichkeiten nur auf Grundlage entsprechender gesetzlicher Befugnisse. Die bloße Betroffenheit einer kritischen Anlage oder Dienstleistung begründet für sich genommen keine allgemeine Eingriffsbefugnis der Landesregierung. Unberührt bleiben insbesondere die Möglichkeiten des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes sowie spezialgesetzliche Befugnisse bei Verstößen gegen gesetzliche Pflichten.

9. Welche Behörden wären im Falle einer als unverhältnismäßig bewerteten Sperrung einer Verkehrsinfrastruktur für ordnungsrechtliche Maßnahmen oder deren Aufhebung zuständig?

Die Zuständigkeit für den Erlass einer solchen Maßnahme sowie für deren Aufhebung bestimmt sich nach der jeweils einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage und den dort geregelten Zuständigkeiten. Bei Gefahr im Verzug kann auch die Polizei vorläufig verkehrsleitend tätig werden (§ 44 Abs. 2 StVO).

10. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit gezielter Arbeitskampfmaßnahmen gegen kritische Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen mit den Zielen der Resilienz kritischer Infrastrukturen auf Bundes- und Landesebene?

Arbeitskampfmaßnahmen und die Anforderungen an die Resilienz kritischer Infrastrukturen verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen und sind rechtlich grundsätzlich getrennt zu betrachten. Während Arbeitskampfmaßnahmen der Wahrnehmung der verfassungsrechtlich geschützten Koalitionsfreiheit dienen, zielen Resilienzmaßnahmen auf die Sicherstellung der Funktions- und Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen ab. Hierzu sieht § 13 KRITISDachG für Betreiber kritischer Anlagen insbesondere die Verpflichtung vor, verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zur Stärkung ihrer Resilienz zu treffen. Die Rechtmäßigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen ist hiervon unabhängig anhand der arbeitskampfrechtlichen Maßstäbe zu beurteilen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

11. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls darüber vor, in welchem Umfang insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe von Folgen entsprechender Arbeitskampfmaßnahmen betroffen waren, obwohl sie selbst nicht Tarifvertragsparteien waren?

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Auswirkungen von Arbeitskampfmaßnahmen hängen von einer Vielzahl betrieblicher und wirtschaftlicher Faktoren ab und lassen keine allgemeingültigen Aussagen zur Betroffenheit von Unternehmen zu. Die Landesregierung erhebt hierzu keine entsprechenden Daten.

12. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, wenn von Arbeitskampfmaßnahmen regelmäßig auch Unternehmen und Bürger betroffen sind, die weder Tarifvertragsparteien noch unmittelbar am Tarifkonflikt beteiligt sind?

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass Arbeitskampfmaßnahmen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen haben können, die nicht unmittelbar an dem jeweiligen Tarifkonflikt beteiligt sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn Arbeitskampfmaßnahmen Bereiche betreffen, die für das öffentliche Leben oder wirtschaftliche Abläufe von besonderer Bedeutung sind. Zugleich sind die durch das Grundgesetz geschützte Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie wesentliche Bestandteile der sozialen Marktwirtschaft. Die Landesregierung respektiert die Verantwortung der Tarifvertragsparteien für die Ausgestaltung ihrer Tarifbeziehungen.

13. Welche zivilrechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls für Unternehmen, die durch Sperrungen infolge von Arbeitskampfmaßnahmen erhebliche wirtschaftliche Schäden erlitten haben, ihre Ansprüche geltend zu machen?

Die Beurteilung und Durchsetzung möglicher zivilrechtlicher Ansprüche obliegen den jeweils betroffenen Unternehmen. Ob und in welchem Umfang Ansprüche bestehen, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

14. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung gegebenenfalls, künftig einen angemessenen Ausgleich zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Streikrecht einerseits sowie der Aufrechterhaltung kritischer Infrastruktur, der öffentlichen Sicherheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit andererseits sicherzustellen?

Die Landesregierung achtet wie dargestellt die verfassungsrechtlich geschützte Koalitionsfreiheit und die Tarifautonomie. Ein angemessener Ausgleich zwischen dem Arbeitskampfrecht und den Belangen der kritischen Infrastrukturen, der öffentlichen Sicherheit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfä-

higkeit kann insbesondere durch Notdienstvereinbarungen der Arbeitskampfparteien und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Arbeitskampfmaßnahmen gewährleistet werden. Die Landesregierung begrüßt darüber hinaus einen konstruktiven Dialog der Tarifvertragsparteien mit dem Ziel einvernehmlicher Lösungen.

15. Setzt sich die Landesregierung gegenüber dem Bund oder im Rahmen der Fachministerkonferenzen dafür ein, gesetzliche oder organisatorische Regelungen zur Sicherstellung eines Mindestbetriebs bei kritischen Infrastrukturen während Arbeitskämpfen zu prüfen? Falls ja, mit welchen konkreten Zielen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 14 verwiesen.

(verteilt am 26.10.2026)